

- Sonntags, wöchentlich drei Mal
 und zwar: Dienstag, Donnerstag
 und Sonnabend (Vormittag).
 Abonnementpreis beträgt
 jährlich 1. Mark, 20 Pf.
 pro Annoncen-Prämium.

Anzeiger

Inserate werden bis spätestens
 Mittags des vorhergehenden
 Tages des Erscheinens eingegeben
 und die Carpuspaltensätze mit
 10 Pf., unter „Eingeliefert“ mit
 20 Pf. berechnet.

Zwönitz und Umgegend.

Amtsblatt für den Stadtgemeinderath zu Zwönitz.

№ 1. Dienstag, den 1. Januar 1878. 3. Jahrg.

Sylvester-Nacht.

In Wehmuth scheiden wir von einem Freunde,
 Mit dem das Schicksal enger uns verband,
 Wir drücken ihm, weil er es redlich meinte,
 Wohl unter Thränen wärm die Bruderhand.
 Und solcher ist das Jahr, auch, das nun scheidet,
 Durch reiche Ernt' und Segen hat bereitet,
 Sein Lauf, sein Liebeswerk wird noch vollbracht
 In dieser Nacht.

Ein Bote Gottes zu den Menschenkindern
 Erschien es, in der Hand den Friedenskranz.
 Vermoch' es auch nicht jede Noth zu lindern,
 Doch spiegelt Freude sich im Lichterglanz.
 „Kommt, Christen!“ ruft des Abends Festgeläute,
 „Lobst den Herrn im Heiligthum noch heute,
 Und sind des Dankes Opfer ihm gebracht,
 Dann gute Nacht!“

Ach, dein Geschäftsverkehr war nur ein flauer,
 Durch Schwindler auch erlittst du noch Verlust,
 Der Todesengel lehrte ein, und Trauer
 Erfüllte die sonst frohbewegte Brust
 Doch haben wir des Unglücks wilde Wogen
 Das Herz mehr von der Weltlust abgezogen,
 Hat Trübsal Lärtrungsfener angefaßt,
 Dann gute Nacht!

Oje du dem Freund, dem scheidenden, zu Füßen
 Gern einen Ehrenkranz hinlegst, junge Welt,
 Und auch, das neue Jahr froh zu begrüßen,
 Dich der Vergnügungsskälte zugeseht,
 An dich tritt er heran mit ernstem Zügen
 Und mit dem Wort: „In Lust magst du dich wiegen,
 Hast du nur deines Schöpfers auch gedacht,
 Dann gute Nacht!“

Von da eilt er in's Brunkgemach der Reichen,
 Den alles Volk durch höflich Grüßen ehrt,
 Und spricht: „Wenn sich dein Lebenstag wird neigen,
 Hat Reichtum ohne Tugend wenig Werth.
 Wer Schätze häuft, die nicht im Himmel gelten,
 Erschrickt, sobald der Tod sich läßt melden,
 Drum hänge nicht dein Herz an eitle Pracht,
 Dann gute Nacht!“

Noch klopft er spät auch an die Thür des Armen,
 Den Frost und Hunger quält zum Jammerbild,
 Naht tröstend: „Weine nicht, Gott hat Erbarmen!
 Mit dem zumal, der seine Pflicht erfüllt.
 Ob auch das Glück dir kärglich zugemessen,
 Er wird in deiner Noth dich nicht vergessen,
 Vertraue nur auf seine Lieb' und Macht,
 Dann gute Nacht!“

Jetzt mahnt der Zeiger auf der Zwölfs zum Scheiden,
 Das Jahr entweicht und kehret — nie zurück,
 Wenn Segen es gebracht, wenn Glück und Freuden,
 Der schaut ihm nach mit wehmuthsvollem Blick!
 Uns Allen wird die zwölfte Stund' einst schlagen,
 Man wird, wer weiß wie bald, zur Ruh' uns tragen,
 Nun, wie Gott will, ist unser Werk vollbracht,
 Dann gute Nacht!

Bekanntmachung.

Hierdurch wird den Hausbesitzern hiesiger Stadt in Erinnerung gebracht, daß dieselben

1. bei eintretenden Schneefälle in der ganzen, die Straße oder Gasse berührenden Länge, ihrer Grundstücke Bahn für die Fußgänger ohne Verzug herzustellen und solche auch im passirbaren Zustande zu erhalten haben. Die hierbei aufgebäuften oder in größeren Mengen von den Dächern gefallenen Schneemassen sind über die ganze Fahrbreite der Straßen und Gassen gleichmäßig auszubreiten.
2. Beim Eintritt des Thauwetters ist das Eis von einem jeden Hausbesitzer, soweit sein Grundstück und zur Reinigung der Straße und Gasse verpflichtet ist, auszubauen und weg zu schaffen.
3. Bei entstehender Glätte ist, um die Gefährlichkeit der Passage zu vermindern, schleunigst dafür zu sorgen, daß die längst ihrem Grundstück vorbeifahrende Straße oder Gasse, namentlich die Fußwege, mindestens in der Breite eines halben Meters mit Sand, Asche, Sägespänen oder einem anderen geeigneten Material bestreut wird.
4. Gassen, welche zum Abfluß der Tauf- und Wirtschaftswasser dienen, sind auch ohne vorgängiger Aufforderung jederzeit frei und gangbar zu erhalten.
5. Schnee aus Höfen darf durchaus nicht auf Straßen, Gassen oder öffentlichen Plätzen abgelagert werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder entsprechende Haftstrafe, welche im Wiederholungsfall nach Befinden zu erhöhen ist, geahndet.
 Zwönitz, am 28. Dezember 1877.

Der Bürgermeister
 Schönbach

Die mährische...
 Die mährische...
 Die mährische...

Die Witterungsverhältnisse zur Zeit fast...
 Die Witterungsverhältnisse zur Zeit fast...
 Die Witterungsverhältnisse zur Zeit fast...